

Verfahren zur Erfurter Kita-Card

I Träger von Kindertageseinrichtungen

Träger von Kindertageseinrichtungen, die am KiTa-Online-Verfahren teilnehmen, benötigen keine Kita-Card. Eine Meldung von Veränderungen der Belegung der Einrichtungen ist automatisch sichergestellt. Das separate Abgleichen mittels Meldebogen erfolgt nur noch im Bedarfsfall.

Träger von Kindertageseinrichtungen, die nicht am KiTa-Online-Verfahren teilnehmen, benötigen vor Vertragsabschluss über einen Betreuungsplatz mit Eltern die Bestätigung, dass das zu betreuende Kind einen Anspruch gemäß § 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) hat, der durch die Landeshauptstadt Erfurt als Wohnsitzgemeinde zu erfüllen ist.

Kindern, welche einen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in Erfurt haben, wird dieser Anspruch über eine Kita-Card vom Jugendamt Erfurt bestätigt.

Der Träger beantragt mittels Formblatt (unter www.erfurt.de) für die Eltern und das zu betreuende Kind die Erfurter Kita-Card für seine Einrichtung im Jugendamt.

Zur eindeutigen Zuordnung der Kita-Card wird diese auf den Namen des Kindes (Nachname, Vorname und Geburtsdatum) einrichtungsbezogen ausgestellt.

Das Jugendamt sendet die erstellte Kita-Card den Eltern zu. Die Eltern übergeben beim Vertragsabschluss die Kita-Card an die Einrichtungsleitung. Die Kita-Card verbleibt bis zum Vertragsende in der Einrichtung.

Das Jugendamt wird mit dem Meldebogen durch den Träger über den Vertragsabschluss informiert. Der Träger stellt sicher, dass in dem Meldebogen auch Änderungen und Kündigungen mitgeteilt werden.

Bei einem Wechsel der Einrichtung benötigen die Eltern eine neue Kita-Card, sofern deren Träger nicht am KiTa-Online-Verfahren teilnimmt. Die Kita-Card muss vor Vertragsabschluss von der neuen Einrichtung (dem neuen Träger) im Jugendamt neu beantragt werden.

II Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen, die nicht am KiTa-Online-Verfahren teilnehmen, benötigen die Bestätigung, dass das zu betreuende Kind einen Anspruch gemäß § 2 ThürKitaG hat, der durch die Landeshauptstadt Erfurt als Wohnsitzgemeinde zu erfüllen ist.

Diese Bestätigung des Rechtsanspruchs erfolgt durch die Betreuungs- und Entgeltvereinbarung, die das Jugendamt mit den Eltern abschließt.